

7. *fordert* die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung und insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola *auf*, keine neuen Minen zu verlegen;

8. *spricht* dem Generalsekretär, seinem Sonderbeauftragten und dem Personal der Mission *seinen Dank dafür aus*, daß sie der Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung und der União Nacional para a Independência Total de Angola bei der Verwirklichung des Friedensprozesses behilflich sind;

9. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

*Auf der 3899. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### Beschlüsse

Am 7. August 1998 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>140</sup>:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 7. August 1998 betreffend Ihre Absicht, Issa B. Y. Diallo (Guinea) zu Ihrem Sonderbeauftragten für Angola zu ernennen<sup>141</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

Auf seiner 3916. Sitzung am 13. August 1998 beschloß der Rat, den Vertreter Angolas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Angola

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola (S/1998/723)<sup>142</sup>."

### Resolution 1190 (1998) vom 13. August 1998

*Der Sicherheitsrats,*

*in Bekräftigung* seiner Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, einschließlich der Resolutionen 864 (1993) vom 15. September 1993, 1127 (1997) vom 28. August 1997 und 1173 (1998) vom 12. Juni 1998,

*sowie in Bekräftigung seines nachdrücklichen Eintretens* für die Erhaltung der Einheit, der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Angolas,

*lebhaft beklagend*, daß sich die politische und sicherheitspolitische Lage in Angola verschlechtert, was hauptsächlich darauf zurückzuführen ist, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola ihren Verpflichtungen

<sup>140</sup> S/1998/731.

<sup>141</sup> S/1998/730.

<sup>142</sup> Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for July, August and September 1998.*

aus den "Acordos de Paz"<sup>129</sup>, dem Protokoll von Lusaka<sup>128</sup> und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats nicht nachgekommen ist,

*Kenntnis nehmend* von den positiven Schritten, die in jüngster Zeit unternommen worden sind, um das Vertrauen in den Friedensprozeß wiederherzustellen,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 6. August 1998<sup>143</sup>,

1. *begrüßt* den Beschluß des Generalsekretärs, einen Sonderbotschafter mit dem Auftrag zu entsenden, sich ein Bild von der Lage in Angola zu verschaffen und ihn hinsichtlich des möglichen Vorgehens zu beraten, und ersucht den Generalsekretär, bis spätestens 31. August 1998 einen Bericht mit Empfehlungen zu der künftigen Rolle der Vereinten Nationen in Angola vorzulegen;

2. *bekundet seine Absicht*, die in Ziffer 1 erwähnten Empfehlungen zu prüfen und geeignete Maßnahmen in Erwägung zu ziehen;

3. *beschließt*, das Mandat der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola bis zum 15. September 1998 zu verlängern, und nimmt Kenntnis von den in Ziffer 38 des Berichts des Generalsekretärs vom 6. August 1998<sup>143</sup> ausgeführten Überlegungen betreffend die Dislozierung der Mission im ganzen Land;

4. *fordert* die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung und insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola *auf*, alles zu unterlassen, was die derzeitige Situation weiter verschärfen könnte;

5. *verlangt*, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola ihren Verpflichtungen aus dem Protokoll von Lusaka<sup>128</sup> und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats unverzüglich und ohne Vorbedingungen nachkommt, insbesondere was die vollständige Entmilitarisierung ihrer bewaffneten Kräfte und die uneingeschränkte Kooperation bei der sofortigen und bedingungslosen Ausweitung der staatlichen Verwaltung auf das gesamte Hoheitsgebiet angeht, damit eine weitere Verschlechterung der politischen und sicherheitspolitischen Lage vermieden wird;

6. *verlangt außerdem*, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola damit aufhört, Orte wiederzubesetzen, in denen die staatliche Verwaltung wiederhergestellt worden war, und Angriffen ihrer Mitglieder auf Zivilpersonen, Behörden der Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung, einschließlich der Polizei, sowie Personal der Vereinten Nationen und internationales Personal Einhalt gebietet;

7. *fordert* die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung und die União Nacional para a Independência

<sup>143</sup> Ebd., Dokument S/1998/723.

Total de Angola *auf*, die feindliche Propaganda einzustellen, keine neuen Minen zu verlegen, die Zwangsaushebungen zu beenden und sich erneut um die nationale Aussöhnung zu bemühen, insbesondere durch die Anwendung von vertrauensbildenden Maßnahmen, wie die Reaktivierung der gemeinsamen Einrichtungen in den Provinzen und die Entflechtung der Streitkräfte am Boden;

8. *fordert* die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung *auf*, sicherzustellen, daß sich die Angolanische Nationalpolizei keiner mit dem Protokoll von Lusaka unvereinbaren Praktiken bedient, und die rechtmäßigen Tätigkeiten der União Nacional para a Independência Total de Angola als politische Partei im Einklang mit dem Protokoll von Lusaka zu achten;

9. *verlangt*, daß die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung und insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola voll mit der Mission zusammenarbeiten, indem sie dieser uneingeschränkten Zugang für ihre Verifikationstätigkeiten gewähren, und daß sie die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen und des gesamten internationalen Personals, namentlich auch des humanitären Hilfspersonals, bedingungslos garantieren;

10. *bringt seine feste Überzeugung zum Ausdruck*, daß eine Zusammenkunft in Angola zwischen dem Präsidenten der Republik Angola und dem Führer der União Nacional para a Independência Total de Angola dem Friedensprozeß neue Dynamik verleihen könnte;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen 864 (1993), 1127 (1997) und 1173 (1998) voll umzusetzen;

12. *begrüßt* die Ernennung eines neuen Sonderbeauftragten für Angola und fordert die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung und die União Nacional para a Independência Total de Angola nachdrücklich *auf*, mit ihm bei der Förderung des Friedens und der nationalen Aussöhnung uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

13. *ermutigt* den Generalsekretär, sich auch weiterhin persönlich in dem Friedensprozeß zu engagieren;

14. *spricht* dem Personal der Mission *seinen Dank aus*;

15. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

*Auf der 3916. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschluß**

Auf seiner 3925. Sitzung am 15. September 1998 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Angolas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Angola

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola (S/1998/838)<sup>142</sup>.

### **Resolution 1195 (1998) vom 15. September 1998**

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* seiner Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

*sowie in Bekräftigung seines nachdrücklichen Eintretens* für die Erhaltung der Einheit, der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Angolas,

*Kenntnis nehmend* von dem Schreiben des Präsidenten der Republik Angola vom 10. September 1998 an den Generalsekretär<sup>144</sup>,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 7. September 1998<sup>145</sup>,

1. *betont*, daß die Hauptursache der Krise in Angola und des derzeitigen Stillstands im Friedensprozeß auf das Versäumnis der Führung der União Nacional para a Independência Total de Angola zurückzuführen ist, ihre Verpflichtungen aus den "Acordos de Paz"<sup>129</sup>, dem Protokoll von Lusaka<sup>128</sup> und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu erfüllen, und verlangt, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola ihre Verpflichtungen sofort und bedingungslos erfüllt, insbesondere die vollständige Entmilitarisierung ihrer bewaffneten Kräfte sowie die volle Zusammenarbeit bei der umgehenden und bedingungslosen Ausdehnung der staatlichen Verwaltung auf das gesamte Staatsgebiet;

2. *verlangt*, daß sich die União Nacional para a Independência Total de Angola sofort aus den Gebieten zurückzieht, die sie im Gefolge von militärischen Aktionen besetzt hat;

3. *bekundet erneut seine volle Unterstützung* für die Umsetzung des Protokolls von Lusaka;

4. *verlangt*, daß sich die União Nacional para a Independência Total de Angola zu einer echten politischen Partei umwandelt, indem sie ihre militärische Struktur auflöst, und fordert im Hinblick auf die vollinhaltliche Umsetzung des Protokolls von Lusaka die angolanischen Behörden mit Nachdruck *auf*, ihren Beschluß, die Beteiligung von Mitgliedern der União Nacional para a Independência Total de Angola an der Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung und an der Nationalversammlung auszusetzen, zu überdenken;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen 864 (1993) vom

<sup>144</sup> Ebd., Dokument S/1998/847, Anlage.

<sup>145</sup> Ebd., Dokument S/1998/838.